

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, Linke, Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag der der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 18/2426

Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktionen SPD, Linke, Bündnis 90/Die Grünen – „Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin“ - Drucksache 18/2426 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „ohne Aussprache“ zwischen die Worte „Mitglieder“ und „gewählt“ eingefügt.

b) Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „wird als oberste Landesbehörde; er oder sie“ gestrichen.

bb) § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Vergütung entspricht in der Höhe dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 des Landes Berlin.“

c) Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Soweit es für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, kann die oder der Bürger- und Polizeibeauftragte personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. Hierbei darf sie oder er insbesondere personenbezogene Daten an

das Abgeordnetenhaus, die in §§ 10 und 11 genannten Stellen und die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten in Berlin übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

(2) Diese Stellen dürfen personenbezogene Daten an die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten übermitteln, soweit sie oder er eine Erhebungsbefugnis hat.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten und die Rechte der betroffenen Personen gelten im Übrigen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung EU 2016/679.“

d) Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Berliner Datenschutzgesetz und Artikel 52 der Verordnung EU 2016/679 bleiben unberührt.“

e) Artikel 1 § 14 wird wie folgt geändert:

aa) § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

bb) § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird um die Worte „oder nach eigenem Ermessen bearbeiten“ ergänzt.

cc) § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Anderenfalls kann die oder der Bürger- und Polizeibeauftragte sie ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Maßnahme Kenntnis erlangt. Der Lauf der Frist ruht mit dem Einreichen der Beschwerde. Die Frist und das Abweisungsrecht gelten nicht für Beschwerden, die aufgrund der Umstände des Sachverhalts keine konkrete zeitliche Zuordnung ermöglichen.“

f) Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

g) Artikel 1 § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 werden die Worte „Bürger- und“ vor das Wort „Polizeibeauftragten“ eingefügt und die Worte „Teils des“ gestrichen.

2. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) § 4a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bei dem Abgeordnetenhaus eingegangenen Petitionen können der oder dem Bürgerbeauftragten zur Erstbearbeitung weitergeleitet werden.“

b) § 4a Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf das Widerspruchsrecht ist der Petent oder die Petentin in der Eingangsbestätigung hinzuweisen. Ihm oder ihr ist eine Frist für die Widerspruchseinlegung mitzuteilen.“

c) § 4a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Petitionsausschuss stellt sicher, dass der oder die Bürgerbeauftragte einen Überblick über die beim Petitionsausschuss eingegangenen und in Bearbeitung befindlichen Petitionen hat. Der oder die Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss über die bei ihr oder ihm eingegangenen Petitionen und den Fortgang ihrer Bearbeitung.“

d) § 4a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Petitionsausschuss kann mit Mehrheit seiner Mitglieder die Bearbeitung von Petitionen die nach Absatz 1 Satz 1 an den oder die Bürgerbeauftragte(n) zugeleitet worden sind, wieder an sich ziehen. Dem oder der Bürgerbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. Artikel 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 14 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 14 wird die Angabe „(neu!)“ gestrichen.

b) § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Petitionsausschuss personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. Hierbei darf sie oder er insbesondere personenbezogene Daten an die oder den Bürger- und Polizeibeauftragte/n und die in § 5 genannten Stellen übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

(2) Diese Stellen dürfen personenbezogene Daten an die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten übermitteln, soweit sie oder er eine Erhebungsbefugnis hat.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oder den Bürger- und Polizeibeauftragten und die Rechte der betroffenen Personen gelten im Übrigen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung EU 2016/679.“

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Die Formulierung zur Wahl unterstreicht die Bedeutung des Amtes. .

Zu Nummer 2 a)

Die Streichung ist notwendig, damit die Rechtsstellung des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten eindeutig ist.

Zu Nummer 2 b)

Die Höhe der Vergütung muss im Gesetz benannt werden, damit eine Rechtsgrundlage für die Zahlung besteht. Die Höhe entspricht der Vergütung anderer Beauftragter des Landes Berlin.

Zu Nummer 3

Solange das Abgeordnetenhaus keine eigene Datenschutzordnung hat muss das anwendbare Recht für den oder die Bürger- und Polizeibeauftragte definiert werden. Die DSGVO und das LDSG sind nicht unmittelbar anwendbar.

Zu Nummer 4

Eine Verpflichtung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Amtshilfe ist mit deren Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Zu Nummer 5 a) und b)

Zum Schutz der Petent*innen vor möglichen auch nur sozialen Konsequenzen wird die Möglichkeit der anonymen Beschwerde geschaffen.

Zu Nummer 5 c)

Die Frist wird verlängert, um den Betroffenen auch ausreichend Zeit zu geben, sich im Vorfeld einer Eingabe beraten zu lassen. Für Sachverhalte ohne konkret zu benennenden Zeitpunkt des fraglichen Geschehens oder für solche, die einen längeren aber nicht abgrenzbaren Zeitraum betreffen läuft keine Ausschlussfrist.

Zu Nummer 6

Die Befragungen in Verfahren des oder der Polizeibeauftragten werden nicht immer durch diese*n durchgeführt, auch Dienstvorgesetzte oder andere Hilfspersonen können zur Unterstützung oder Erstellung von Berichten herangezogen werden. Durch die Streichung des letzten Satzes soll klargestellt werden, dass eine Belehrung in allen möglichen Befragungssituationen durch die jeweils befragende Person zu erfolgen hat.

Zu Nummer 7

Die Auswirkung des gesamten Gesetzes soll evaluiert werden.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1

Es wird klargestellt, dass die Federführung über alle Petitionsverfahren beim Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses liegt. Hiermit wird das Gesetz an die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Ausschusses aus Art. 46 VvB angepasst.

Zu Nummer 2 a)

Korrektur eines Büroversehens.

Zu Nummer 2 b)

Wie bei Art. 1 Nr. 3 müssen Regelungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung getroffen werden.

Zimmermann

Schrader

Lux